Zahl: 706

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

Gemeinderatssitzung

vom: **19. April 2017**
Ort: **Sitzungssaal Gemeindeamt Fügen**

Beginn: 19:30 Uhr *Ende: 22:20 Uhr*

Anwesende:

Herr Bürgermeister-Stellvertreter Mag. Anker Oliver

sowie die Gemeinderäte:

Unterlercher Roland	Mag. Neuner-Opbacher Viktoria
Stöckl Maria	Egger Josef
Sprenger Anneliese	Schmidhofer Tino
Zeller Manfred	Schwarzenauer Sebastian
Ing. Hotter Christian	Ök. Rat Huber Alois
MMag. Pfister Roland	Dreier Jakob
Schmid Daniel	Rumpf Sarah für Bgm. Mag. Mainusch Dominik

Weiters anwesend: Architekt DI Scheitnagl Thomas (bis 20:10 Uhr)
Ing. Krismer Gerhard - technisches Bauamt (bis 21:00 Uhr)
AL Anker Roland und Mag. Spergser Lisa und weitere 5 Zuhörer,
1 Pressevertreter (Lackner Josef)

Entschuldigt waren: Bgm. Mag. Mainusch Dominik (krank)

Nicht entschuldigt waren: /

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist **öffentlich**.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls vom 01.03.2017 (Zahl 705) und Unterfertigung
2. Beschlussfassung örtliches Raumordnungskonzept
3. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan
4. Beschlussfassung Bebauungsplan
5. Beschlussfassung Gutachten Quelle Astenfeld
6. Beschlussfassung bauhistorische Untersuchung Schloss Fügen
7. Beschlussfassung / Vorstellung Spielplatz Sportplatzareal
8. Grundkauf Summerer – Volksschule Fügen
9. Beschlussfassung Geschäftsverteilung Gemeindeorgane (GR-GV)
10. Vollmacht Rechnungslegung Schulen
11. Beschlussfassung Teilnahme e5 Programm
12. Ankauf Hoftrac
13. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

14. Personalangelegenheiten
15. Vermietung Wohnung

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Bgm.-Stv. Mag. Anker begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen.
Er erklärt, dass Bgm. Mag. Mainusch erkrankt sei und er die heutige GR-Sitzung leitet.
Sodann verliest er die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig genehmigt wird.

1. Genehmigung des Protokolls vom 01.03.2017 (Zahl 705) und Unterfertigung

Das Protokoll vom 01.03.2017 (Zahl 705) wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt. 1 Stimmenthaltung wegen Nichtanwesenheit: GR Rumpf Sarah.

2. Beschlussfassung örtliches Raumordnungskonzept

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Teilgrundstück 3000/1 KG Fügen, Brunner Manfred:

Begründung laut Erläuterungsbericht des Raumplaners:

Aufgrund der betriebswirtschaftlich erforderlichen Hoferweiterung muss eine Grundparzellen-Neuteilung vorgenommen werden und die Flächenwidmung von Freiland auf landwirtschaftliches Mischgebiet parzellenscharf angepasst werden. Hierzu ist im Vorfeld die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich. Das darauf folgende Flächenwidmungsänderungsverfahren ist raumordnungsfachlich als positiv zu betrachten, da die Schließung einer Baulücke erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt somit, dass der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes laut Plan des Architekten DI Scheitnagl Thomas, GZL: 909 ORK 01-2017 vom 18.2.2017 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück 3000/1 KG Fügen ab dem

Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Der Entwurf sieht die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für das Gst. 3000/1 vor.

Der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 71 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

3. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen beschließt gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Ab. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 24. März 2017, mit der Planungsnummer 909-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich des Grundstückes 3000/1 KG 87105 Fügen (Teilfläche im Ausmaß von rund 615 m²) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung Grundstück 3000/1 KG 87105 Fügen (70909) (rund 615 m²) von Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt durch 4 Wochen im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder eine Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

4. Beschlussfassung Bebauungsplan

Bebauungsplan Hofermarkt und Umgebung:

Der ehemalige Billa-Markt soll abgerissen und durch ein Verkaufsgebäude der Fa. Hofer ersetzt werden. Auf Grund der gesetzlichen Grundlage TROG 2016 muss die Fläche als Sonderfläche Handelsbetrieb umgewidmet werden. Damit ändern sich aber auch die gesetzlichen Mindestabstände von 0,4-fach auf 0,6-fach.

Um für alle Flächen in diesem Bereich gleiche Voraussetzungen zu schaffen, müssen alle angrenzenden Grundstücke in den Planungsbereich miteinbezogen werde, und die Sonderfläche Handelsbetrieb ebenfalls mit verringerten Grenzabständen ausgestattet werden, damit ein einheitlicher Grenzabstand von 0,4-fach erreicht werden kann. Für den Baubestand im Nordwesten wird die gekuppelte Bauweise festgelegt. Raumordnungsfachlich ist diese Maßnahme zu befürworten, da für die betroffenen Grundparzellen die gleichen Voraussetzungen wie vorher geschaffen werden und zudem die höchsten Punkte Gebäude (HGH 543,00 müA) an sämtlichen Baufluchtlinien errichtet werden können. Dies bedeutet eine Aufwertung der betroffenen Liegenschaften.

Die Zustimmungen zur gegenständlichen Änderung des mit Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2016 erlassenen Bebauungsplans liegen vor.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Änderung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr: 909-BPL 07-2017 vom 21.03.2017 samt Erläuterungsbericht für die Grundstücke 2977/1, 2977/2, 2977/3, 2977/4, 2977/5, KG Fügen,*** ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

Bebauungsplan Haun Franz:

Durch einen beabsichtigten Zubau wird das Hauptgebäude in einem kleinen Bereich näher als 4m an die straßenseitige Grundstücksgrenze herangerückt, sodass für diesen Bereich die Baufluchtlinie angepasst wird. Weiters wird die Lage des bestehenden Wohnhauses, welche sich im Grundstück gegenüber den baubewilligten Plänen außerhalb der Toleranzgrenze laut § 62 Abs. 12 TBO 2011 von 1,20m befindet, durch die Baufluchtlinie des Bebauungsplans saniert.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes ***laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr: 909-BPL 06-2017 vom 15.03.2017 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück 3281/1, KG Fügen,*** ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

5. Beschlussfassung Gutachten Quelle Astenfeld

Um eine Beurteilung über die Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes Haidach abgeben zu können, ist es notwendig, die Astenfeldquelle nochmals genauer zu betrachten. Nach den Besprechungen im Jänner mit dem BBA-Innsbruck wurde klar kundgetan, dass eine Weiterentwicklung bzw. eine Genehmigung nur dann erfolgen kann, wenn folgende Punkte eingehalten werden können:

- Bei Stilllegung der Quelle muss ein entsprechender Ersatz dieser Wasserschüttmenge gefunden werden (Neuerschließung Sanierung der Quellen). Dies muss gutachterlich festgestellt werden.
- Bei Verlegung der Quelle Richtung Westen (Richtung Astenkapelle) muss sichergestellt werden, dass die Quelle nicht versiegt und die Wassermenge und Qualität weiter Bestand hat.
- Es muss gutachterlich festgestellt werden, dass die Baumaßnahmen keinen Einfluss in Punkto Qualität und Schüttleistung auf die Quelle haben.

Es gibt zwei konkrete Angebote von 2 Gutachtern (Valtingojer und Gasser) und ein Angebot auf Regie (Fa. Wanker).

Dr. Gert Gasser:	€ 10.463,53 netto
Mag. Günter Valtingojer:	€ 14.648,72 netto
Ziviltechnik Wanker	(nur auf Regie)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Untersuchung / Gutachten der Astenfeldquelle an den Billigstbieter, Dr. Gert Gasser zu einer Auftragssumme gesamt in Höhe von € 10.463,53 netto zu vergeben.

6. Beschlussfassung bauhistorische Untersuchung Schloss Fügen

Für eine weitere Beurteilung der Baumaßnahmen am Schloss Fügen ist es notwendig, durch Kundige diese Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt 3 Angebote von Spezialbüros, die solche Untersuchungen machen. Es wurden mit Dr. Mittermaier und der Bauforschung Tirol schon intensive Aufklärungsgespräche geführt.

Dr. Mittermair:	€ 27.220,00 netto
Bauforschung Tirol:	€ 28.300,00 netto

Pescoller € 47.800,00 netto

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die bauhistorische Untersuchung Schloss Fügen den Billigstbieter, Dr. Mittermaier zu einer Auftragssumme in Höhe von € 27.220,00 netto zu vergeben.

Bei dem Bieter Dr. Mittermair muss noch abgeklärt werden, ob seine Leistung (ca. € 20.000,-) als Brutto für Nettobetrag abgerechnet werden kann (Fällt unter die Kleinunternehmerregelung). Im Falle einer nicht optierten MwSt.-Regelung seines Betriebes ist der Preisabstand zum Zweitbieter um ca. € 4.000,- sehr deutlich.

Das Projekt (bauhistorische Untersuchung Schloss Fügen) wird mit 1/3 der Kosten vom Bundesdenkmalamt und 1/3 der Kosten vom Land gefördert. 1/3 der Kosten entfallen auf die Gemeinde Fügen.

7. Beschlussfassung Vorstellung Spielplatz Sportplatzareal

Anhand einer vorbereiteten Videopräsentation wird dem Gemeinderat das Projekt Spielplatz Sportplatzareal vorgestellt und durch Ing. Krismer Gerhard – technisches Bauamt im Detail erläutert. Die Kostenschätzung für eine dementsprechende Umsetzung beläuft sich auf ca. € 300.000,--.

Im Gemeinderat wird nun eingehend in dieser Sache diskutiert. Man ist sich einig, dass es für eine Beschlussfassung im Gemeinderat heute sicher zu früh ist. Die Vorstellung dieses Projektes (Videopräsentation) wird als reine Erstinformation des Gemeinderates gesehen.

GR Stöckl bemerkt, dass als Erstes eine Bedarfserhebung durchgeführt werden soll, was bei Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Sportgeräten, Sportarten etc. derzeit gefragt ist und gebraucht wird.

Der Vorschlag von GR Mag. Neuner-Opbacher, die Bestände an Spielplätzen in Fügen herzurichten, laufend zu warten und evtl. Verbesserungen (Errichtung von Beschattungen, neue Spielgeräte bzw. Reparatur der Spielgeräte etc.) anzustellen, wird von einigen Gemeinderäten unterstützt.

Nach Meinung von GR Schwarzenauer soll auch noch kein zweiter Beachvolleyballplatz gebaut werden, bevor nicht ein Gesamtkonzept vorliegt und ausgearbeitet wurde.

GR Schmidhofer wirft als Denkanstoß für den Sportausschuss die Errichtung bzw. Realisierung eines Kletterturms in den Raum.

Insbesondere ist man im Gemeinderat der Ansicht, dass man im Vorfeld auch mit den beiden Vereinen (Fußball- und Tennisverein) reden soll.

Auf Anregung einiger Gemeinderäte soll das Sportplatzareal weiter als Sportstätte und nicht als Kinderspielplatz genutzt werden.

Verbleib:

Der Gemeinderat ist einhellig der Meinung, diese Angelegenheit dem Sportausschuss unter Obmann GR Ing. Hotter zur Beratung, Diskussion und Erarbeitung zu übertragen.

8. Grundkauf Summerer – Volksschule Fügen

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.8.2013 wurde einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fügen und Herrn Summerer Karl vom 27.6.2013 vom Gemeinderat zugestimmt.

Inhalt dieser Vereinbarung ist folgender:

Das Grundstück 148/5 wurde von der Gemeinde für die Erweiterung des bestehenden Pausenplatzes der Volksschule Fügen Richtung Westen bereits angekauft (150 m² á € 450,--), für das Grundstück 148/6 im Ausmaß von 200 m² wurde eine Pachtvereinbarung unter folgenden Bedingungen abgeschlossen.

Zwischen Gemeinde Fügen und Summerer Karl wurde vereinbart, dass Herr Summerer während der vereinbarten Pachtdauer von 15 Jahren verlangen kann, dass die Gemeinde die Fläche ankauft. Diese Kaufoption hat die Gemeinde Fügen jedenfalls nach Ablauf von 15 Jahren wahrzunehmen.

Herr Summerer möchte nunmehr das genannte Grundstück im Ausmaß von 200 m² so schnell wie möglich veräußern, da durch den Wiederaufbau des Karihofes hohe Kosten entstehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück 148/6 KG Fügen im Ausmaß von 200 m² zum laut Vereinbarung festgelegten Kaufpreis von € 450,-- je m² - wertgesichert mit dem VPI 2010 der Statistik Austria, Stand Mai 2013: 108,10 Punkte von Herrn Summerer Karl anzukaufen (Kaufpreis: 200 m² x € 450,-- = € 90.000,--).

GR MMag. Pfister merkt an, dass dieser Verkauf der Immobilienertragsbesteuerung unterliegt. Falls es sich beim kaufgegenständlichen Grundstück derzeit noch um Freiland handelt, würde im Falle einer Umwidmung in Bauland/Sonderfläche innerhalb der nächsten 5 Jahre der Verkäufer zur Bezahlung von 18 % ImmoESt verpflichtet sein (statt 4,2 %). Das gleiche gilt, falls die Fläche in den letzten Jahren bereits umgewidmet wurde. Sollte das Grundstück aber derzeit noch nicht in Bauland/Sonderfläche umgewidmet sein, empfehle ich mit einer zukünftigen Umwidmung mindestens 5 Jahre zuzuwarten.

Recherchen haben ergeben, dass das gesamte Grundstück bereits im Jahr 2014 in Sonderfläche Volksschule umgewidmet wurde. Das ist schlecht, denn demnach fallen aus Sicht von GR MMag. Pfister 18 % ImmoESt an.

9. Beschlussfassung Geschäftsverteilung Gemeindeorgane (GR-GV)

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit sollen vom Gemeinderat der Gemeinde Fügen dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten übertragen werden:

a) Die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnissen in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten, die zur Gemeinde Fügen in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;

b) Den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandsverträgen bis zu einem Betrag von € 30.000,-- im Einzelfalle;

c) Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 15.000,-- im Einzelfalle;

d) Die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 15.000,-- im Einzelfalle;

Unbeschadet der lit a – d die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Güter und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrag von € 30.000,-- im Einzelfalle;

Die vorgenannte Geschäftsverteilung Gemeindeorgane (GR-GV), welche vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 5.4.2017 befürwortet wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen.
Insbesondere wird vom Gemeinderat gewünscht, sämtliche Vorstandsprotokolle dem Gemeinderat als Information zu übermitteln.
Des Weiteren sind Beschlüsse, welche im Gemeindevorstand nicht einstimmig gefasst werden, an den Gemeinderat zur Beschlussfassung zu übertragen.

10. Vollmacht Rechnungslegung Schulen

Bgm.-Stv. Mag. Anker erklärt, dass die Direktoren keine Rechtsfähigkeit im Namen der Schule (Volksschule Fügen, PTS-Fügen, SPZ-Fügen) besitzen und dadurch keine zivilrechtlichen Verträge abschließen können. Dies beinhaltet z.B.:

- Einsammeln von Lehrmittelbeiträgen, Beiträge Klassenfahrten
- Einkäufe tätigen
- Schulkonto führen
- Abrechnung JUFF (Zuschuss f. Eltern f. Klassenfahrten)

Sollte von den Elternteilen eine Rechnung über die oben erwähnten Positionen oder ähnliches gewünscht bzw. gefordert werden, sind die Direktoren ermächtigt, dies durchzuführen.

Die Direktoren der Volksschule Fügen, PTS-Fügen und SPZ-Fügen werden vom Gemeinderat befähigt, die Gelder einzuheben.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

11. Beschlussfassung Teilnahme e5 Programm

GR Egger setzt den Gemeinderat über den aktuellen Status in Sachen e5 Programm in Kenntnis und informiert anhand einer PowerPoint-Präsentation im Detail über die Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden. Diese 14-seitige Präsentation ist Bestandteil des Protokolls und wird dem Protokoll als Anlage beigeschlossen.

Die Kostenbeteiligung, welche die Gemeinde für die Teilnahme am e5-Programm zu tragen hat, beträgt bis 5.000 EinwohnerInnen jährlich € 2.100,-- (+ € 2.100,-- Förderung durch das Land). Diese kann jährlich angepasst werden.

Die Basisvereinbarung zwischen der Gemeinde Fügen und Energie Tirol namens der e5-Kooperation über die Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden wird vom Gemeinderat befürwortet und einstimmig beschlossen.

GR Unterlercher fordert eine Kostenbeteiligung von TVB und Ortswärme am jährlichen Programmbeitrag, da diese in Sachen Werbewirkung/Werbekonzept am Meisten profitieren. Nach kurzer Diskussion spricht sich der Gemeinderat einhellig dafür aus, dass die Kosten für den jährlichen Programmbeitrag e5 in Höhe von € 2.100,-- von TVB und Ortswärme jeweils zur Hälfte übernommen werden. Bgm.-Stv. Mag. Anker wird sich dieser Sache annehmen.

Bgm.-Stv. Mag. Anker stellt nun einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung mit dem Punkt 12) Ankauf Hoftrac.

Dem Antrag auf nachträglicher Ergänzung der Tagesordnung mit dem Punkt 12) Ankauf Hoftrac wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

12. Ankauf Hoftrac:

Von der Firma Mauch liegt ein Angebot für den Ankauf eines Weidemann Hoftrac 1380 mit Lugstein Komfort-Kabine mit Heizung und Lüftung (Kabine Made in Austria) vor. Der Angebotspreis inkl. MwSt. beträgt € 70.000,-- (Lieferdatum KW 37 – ca. Mitte September 2017). Der Mietkauf pro Stunde inkl. MwSt. bis zum Jahr 2020 beträgt € 25,--. Bei Inanspruchnahme der Miet-/Kaufoption werden die angemieteten Stunden á € 25,-- von KW 37/2017 bis zum Kauf im Jahr 2020 mit dem Kaufpreis gegenverrechnet.

Derzeit wird seitens der Gemeinde bei Bedarf der Hoftrac von der Firma Huber angemietet. Der Preis hierfür beträgt € 19,-- pro Stunde.

Nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat wird die Meinung vertreten, vorerst eine Bedarfserhebung durchzuführen, d.h. zu ermitteln, wieviel Stunden der Hoftrac durch die Gemeinde Fügen im Schnitt pro Jahr angemietet und in Gebrauch ist. Nach Vorliegen dieser wirtschaftlichen Betrachtung wird eine Beschlussfassung über den Ankauf eines Hoftrac bis zur nächsten GR-Sitzung vertagt.

13. Allfälliges:

GR Schmidt ersucht, dass zukünftig bei Übermittlung der Unterlagen für die GR-Sitzungen den Gemeinderäten neben den ROK, Flächenwidmung- bzw. Bebauungsplänen auch „Orthofotos“ mitgeschickt werden, damit sich die Gemeinderäte besser orientieren können.

GR MMag. Pfister bemerkt, dass die Vorankündigungen von GR-Sitzungen (Terminaviso) bzw. die Übermittlung der Unterlagen (Verträge, Pläne, Präsentationen etc.) mit der Einladung per E-Mail sehr gut klappt und für die GR-Mitglieder vorteilhaft ist.

GR Mag. Neuner-Opbacher wünscht, dass sie für die am 2. Mai 2017 um 19:00 Uhr in der Sichtbar Feuerwerk Fügen stattfindenden 6. Sitzung der AG Umfahrung Fügen (mit LH Stv. Geisler und GR von Fügen) sämtliche Besprechungsprotokolle der bisherigen AG – Sitzungen vom Bürgermeister erhält.

GR Unterlercher informiert, dass die Pläne der Firma Kerschdorfer für diverse Ortsgestaltungen sowie der Gestaltung des Zinglhauses bereits vorliegen. Des Weiteren informiert er, dass vom Obst- und Gartenbauverein im Bereich des Rischbaches diverse Kräuter gepflanzt wurden. Er ersucht, dass darauf Bedacht genommen wird und diese eingesetzten Kräuter von den Gemeindearbeiten nicht niedergemäht werden. Er freut sich über eine erfolgreiche Weiterführung des Obst- und Gartenbauvereines.

GR Rumpf weist darauf hin, dass sowohl im Bereich Schlossmühlgasse im oberen Bereich als auch im Speckstube / Putzatal die Geländer morsch sind und Gefahr in Verzug besteht. Sie bittet, die Geländer in diesen Bereichen durch unsere Gemeindearbeiter zu erneuern.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Nachdem keine Wortmeldungen mehr anfallen, schließt Bgm.-Stv. Mag. Anker um 22:20 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügen.

Das Protokoll besteht aus 11 Seiten.

Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fügen, am 10.5.17

Schriftführer: Steiner Bernhard

.....
Bgm. Mag. Mainusch Dominik

.....
Bgm.-Stv. Mag. Anker Oliver

Weitere Gemeinderatsmitglieder:

FÜGEN blickt in die Zukunft als e5 Gemeinde

Die Gemeinde Fügen mit 4.200 Einwohnern ist die Größte Gemeinde im Zillertal.

Die Gemeindeebene bietet eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten für einen wirkungsvollen Umwelt-Klimaschutz. Ein wichtiger Teil davon ist das e5Programm für energieeffiziente Gemeinde.

Bewusstseinsbildung, Energieberatung und das Ansprechen verschiedener Zielgruppen sind der Gemeinde Fügen ein besonderes Anliegen zum Erreichen ihrer Energieziele.

Der Katalog besteht aus verschiedenen Handlungsfeldern, in denen die Gemeinde energiepolitisch aktiv werden kann

Entwicklungsplanung und Raumordnung: Leitbild, Energie- Verkehrsplanung

Kommunale Bauten und Anlagen: Verwaltungsgebäude, Straßenbeleuchtung, Bauhof

Versorgung und Entsorgung: Energie – Wasser – Abwasser - Abfall

Verkehr und Mobilität: motorisierter Individualverkehr, Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Verkehr

Interne Organisation : Energiebeauftragte, Gründung einer Energiegruppe, ressortübergreifende Kooperationen, regelmäßige Erfolgskontrolle

e5 Team : Herr Josef Egger (Projekt- und Teamleiter), Herr Ing. Gerhard Krismer (Energiebeauftragter /Ansprechpartner in der Gemeinde / Verwaltung), Franz Opbacher (vertretend TVB),Frau Ing. Veronika Opbacher (vertretend für Ortswärme Fügen), Herr Bernhard Fankhauser (Unternehmer), Herr Daniel Schmid, Frau Maria Stöckl, Herr Jakob Dreier (Vertreter von politischer Seite).

Die e5-Berater Energie Tirol des Programmträgers betreuen die Gemeinden mit umsetzbarem Praxiswissen.

Helfen bei 6 Checklisten zu e5 Standortbestin

- **der Gründung des e5-Teams**
- **der Ist-Analyse zum Programmstart**
- **der Erstellung des jährlichen energiepolitische**
- **der Umsetzung von Maßnahmen aus dem e5-**
- **der Zertifizierung**
- **dem qualifizierten Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden**
- **bei der medienwirksamen Öffentlichkeitsarbe**

INFO

BEITRÄGE

→ bis 3.000 EinwohnerInnen: € 1.900 (+ € 1.900 Förderung durch das Land)

→ bis 5.000 EinwohnerInnen: € 2.100 (+ € 2.100 Förderung durch das Land)

→ ab 5.000 EinwohnerInnen: € 2.500 (+ € 2.600 Förderung durch das Land)

VORTEILE für e5 GEMEINDEN

- Beitrag zum Umwelt - Klimaschutz
- Beteiligung der BürgerInnen
- Erhöhung der Lebensqualität für die BürgerInnen
- Erfahrungsaustausch mit anderen e5 Gemeinden
- Externe Qualitätssicherung durch regelmäßige Zertifizierung
- Erfolgreiche Kommunikation der geleisteten Arbeit – Auszeichnung
- Imagegewinn für die e5 Gemeinde

ENERGIE MIT ZUKUNFT

ORTSWÄRME FÜGEN

Bereits vor dem Programmeinstieg wurde in Fügen ein Fernwärmeprojekt mit Vorbildcharakter initiiert

Zur Zeit werden 660 zufriedene Kunden mit der Wärme der Ortswärme Fügen

Im Jahr 2000 entschieden sich einige Visionäre, ihre Idee eines Fernwärmenetzes in Fügen zu verwirklichen. Zu Beginn baute man das Netz für die Bereiche Fügen Zentrum, Süd und West und Marienberg aus. Am Ende des Jahres 2012 fand der Endausbau des Dorfnetzes statt. Heute wird die Gemeinde Fügen über 5 Stränge, ausgehend vom Heizwerk, mit Wärme versorgt.

Mit der Ortswärme rückt auch der Luftkurort Fügen in greifbare Nähe. Ein Argument das auch für die Tourismuswirtschaft von Bedeutung ist. Wir sparen uns ca. 5 Mio. Liter Heizöl (was einer Emissionsreduktion von 12,5 Millionen Kilogramm $C0^2$ entspricht) und heizen stattdessen mit Holz und Rinde die vor unserer Haustür anfallen. Das bringt eine Verkehrsentlastung von ca. 2.500 Holzsattelschleppern und Öltankwagen.

E-Bike Förderung 2016/17 **wurde bereits realisiert.**

Energiebuchhaltung wurde bereits realisiert.

Wintertourismus: 2016/17 Schibus Shuttles von der Spieljochbahn – Hochzillertal – Kleinboden – Kapfing – Ortszentrum – Gagering

E-PKW Bauhof Fügen

Straßenbeleuchtung Fügen: jährlich 15% Umstellung auf LED

Solaranlagen Fügen Ist -Zustand erheben

Photovoltaikanlagen in Fügen Ist -Zustand erheben

Ablauf einer Zertifizierung

Unterstützt von einem e5-Betreuer reicht das e5-Team einer Gemeinde die Dokumentation aller umgesetzten Projekte und der internen Standortbestimmung ein.

Nach einer Vorprüfung bestimmt ein unabhängiger e5-Auditor aus einem anderen Bundesland auf Basis der eingereichten Unterlagen

Auszeichnungen für die e5-Gemeinden: Bewertung durch eine unabhängige Kommission. Ähnlich dem Hauben-Prinzip bei Restaurants werden die Gemeinden je nach Umsetzungsgrad der ihr möglichen Maßnahmen mit einem bis fünf e ausgezeichnet.

Gemeinden, die am e5 Programm teilnehmen, sind automatisch auch Teilnehmer dieses europäischen Preises und können die European Energy Award Auszeichnung erreichen

e5-Auszeichnungen – Die „Hauben“ der Gemeinden

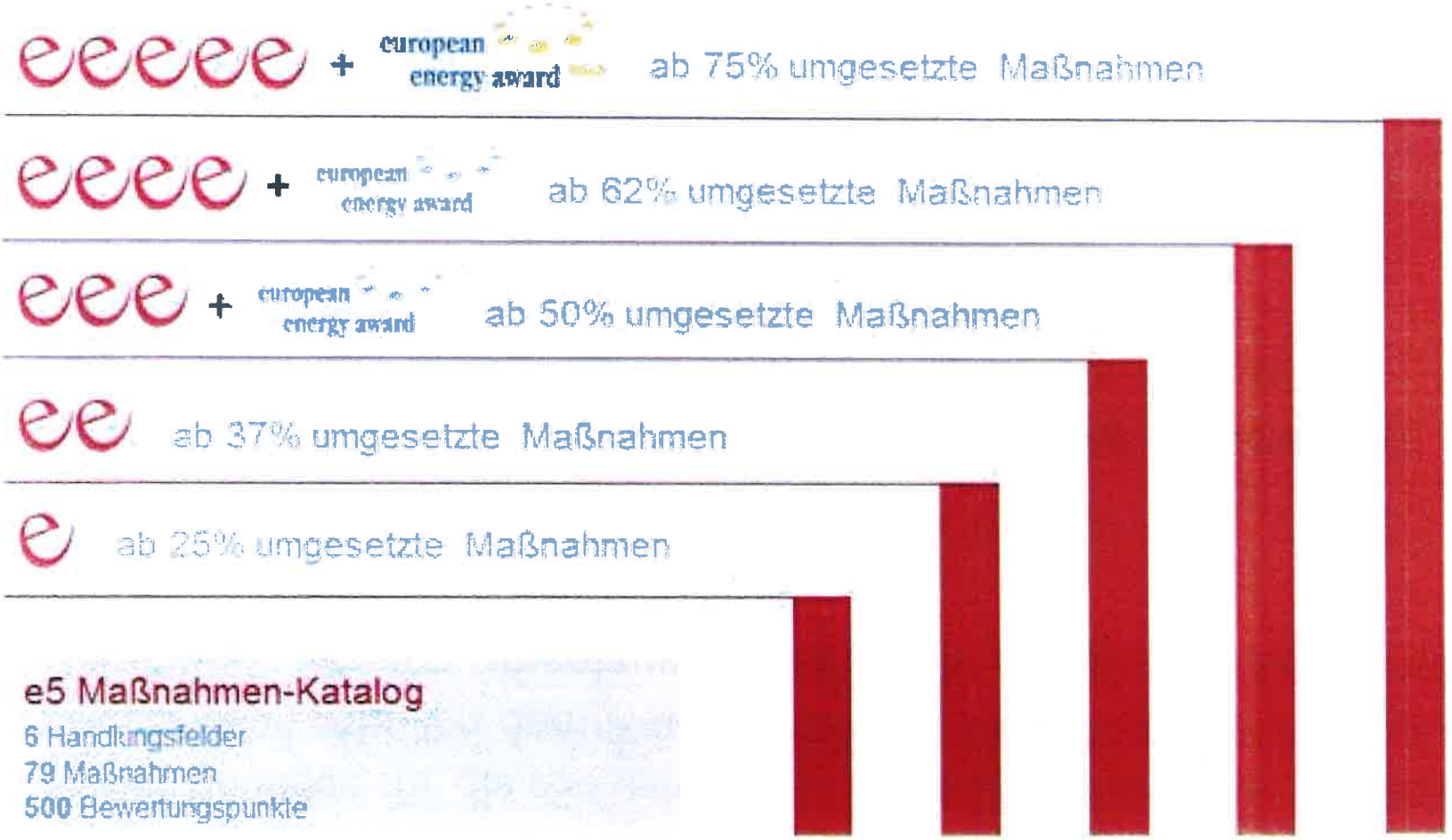

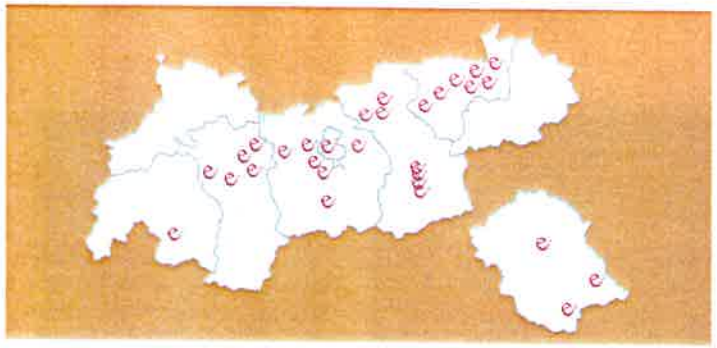

Derzeit nehmen 32 Tiroler Gemeinden am e5 Programm für energieeffiziente Gemeinden teil.

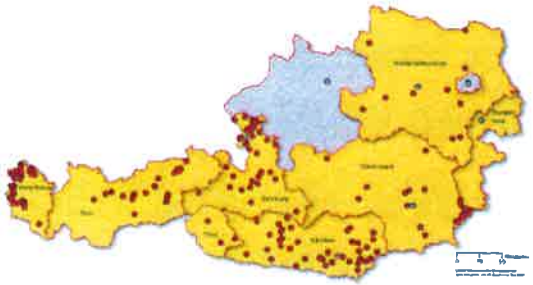

Derzeit nehmen österreichweit bereits **182 Gemeinden und Städte aus 7 Bundesländern** am e5-Programm teil, darunter 4 Landeshauptstädte ab 2016.

11 Nationen und 1.346 Städte und Gemeinden mit 40 Millionen BürgerInnen nehmen aktuell am eea-Programm teil.

Fügen könnte so ein Treffpunkt für
“ ERFA “ Impuls Zentrum sein !

Mehrere Male im Jahr finden landesweite Erfahrungsaustauschtreffen („ERFA“) mit allen Teamleitern und Energiebeauftragten der e5-Gemeinden statt. Hier werden gemeinsame e5-Aktivitäten geplant und koordiniert.

Saubere Energie

Holz Erlebniswelt